

Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des Antragstellers – Veranstalters (Telefon – freiwillige Angabe)	Eingangsvermerk
--	-----------------

## ANTRAG

**Hiermit beantrage(n) ich/wir die Verkürzung Aufhebung der Sperrzeit wie folgt:**

a)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
b)	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	bis Uhr;
	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	bis Uhr;
c)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	bis	(Tag, Monat, Jahr)	
(Ort der Veranstaltung, Anschrift)				
(Art der Veranstaltung)				
Begründung: (ist als Anlage beizufügen, wenn Platz nicht ausreichend)				
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter		

**Wird von der Behörde ausgefüllt!**

## ERLAUBNIS

**Für den vorgenannten Antrag wird die Sperrzeit jederzeit widerruflich wie folgt festgesetzt:**

a)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	Uhr;
b)	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	bis Uhr;
	von jedem (Wochentag)	Uhr	auf jeden (Wochentag)	bis Uhr;
c)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	bis	(Tag, Monat, Jahr)	

**Die Erlaubnis wird mit den auf Blatt 2 aufgeführten Auflagen verbunden.**

Zusätzlich werden  keine  folgende Auflagen festgesetzt:

### Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.	Festgesetzte Bescheid-Gebühr	EUR	+	Auslagen	EUR	+	Gesamt-Kosten	EUR
Rechtsgrundlage								

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbehelfsbelehrung und den Hinweis auf Blatt 2!

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Dienststempel/  
Siegel

**Auflagen:**

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, so dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden. An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Den Gästen ist der Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben. Sie sind rechtzeitig zum Verlassen des Gewerbebetriebes aufzufordern. Nötigenfalls ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

**Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt, wer nach Eintritt der Sperrzeit keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber das Verweilen der Gäste duldet; ebenfalls, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, zu gehen. Verstöße gegen die Sperrzeit können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.